Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11703**

18. Wahlperiode 27.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11292 –

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Wirtschaft ermöglichen, die in der Seeschifffahrt abzugebenden Meldungen nach Abschnitt A des Anhangs über ein zentrales Meldeportal abzugeben. Das neue System hat im Mai 2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Für den Wirkbetrieb sind aber zusätzliche rechtliche Regelungen notwendig, um die rechtliche Grundlage für die Datenweiterleitung an Bundes- und Landesbehörden zu schaffen.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, das das Verfahren der elektronischen Abgabe von Meldungen für Schiffe über das zentrale Meldeportal regelt, den Weg der Daten beschreibt und die das System betreibende Behörde ermächtigt, die Daten den Empfängern weiterzuleiten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11292 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes, zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes“

2. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach Absatz 1 und 2 sind im Verkehrsblatt nachrichtlich zu wiederholen.“

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

   „Artikel 3

   Änderung des Seeaufgabengesetzes

   In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Nummer 4, 6, 6b und 7a“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 4, 4d, 6, 6b und 7a“ ersetzt.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert	**Dr. Valerie Wilms**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11292** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und zur Mitberatung an den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen. Ferner hat der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union es der Wirtschaft ermöglichen, die in der Seeschifffahrt abzugebenden Meldungen nach Abschnitt A des Anhangs über ein zentrales Meldeportal abzugeben. Das neue System hat im Mai 2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Die Meldungen werden über eine Eingangsschnittstelle, das Zentrale Meldeportal, abgegeben und von dort automatisiert an die verschiedenen Empfängerbehörden des Bundes und der Länder weitergeleitet. Die rechtliche Umsetzung hat bereits im Jahr 2012 mit Einführung der Nummer 2.6 der Anlage 1 zu §1 der Anlaufbedingungsverordnung stattgefunden. Für den Wirkbetrieb des neuen Systems sind zusätzliche rechtliche Regelungen notwendig, da die rechtliche Grundlage für die Datenweiterleitung geschaffen werden muss.

Der Gesetzentwurf regelt das Verfahren der elektronischen Abgabe der Meldungen über das zentrale Meldeportal, beschreibt den Weg der Daten und ermächtigt die das neue System betreibende Behörde, die Daten zu den Empfängern weiterzuleiten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 84. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(15)493 zu empfehlen. Er empfiehlt einstimmig, den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11292 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben (Ausschussdrucksache 18(23) 94-11):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 30. Januar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Leitprinzip der Nachhaltigkeit wird beachtet. Insbesondere die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz ist eines der Ziele der Errichtung eines zentralen Meldeportals. Den meldenden soll für alle abzugebenden Meldungen statt verschiedener Empfänger ein Portal zur Verfügung stehen und dadurch langfristig Ressourcen sparen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Formale Bewertung durch den parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben.

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist durchgeführt worden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11292 in seiner 102. Sitzung am 22. März 2017 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 18(15)493), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus dem Besonderen Teil dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)493 einstimmig angenommen. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 18(15)493 anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum nachfolgenden Änderungsantrag Nummer 3.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung soll einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, dass sowohl die zuständige Behörde für den Betrieb des Meldeportals als auch die Erreichbarkeit des Meldeportals nicht nur im Bundesanzeiger, sondern auch im Verkehrsblatt bekannt gemacht werden. Die amtlichen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind zwar im Internet kostenfrei zugänglich, jedoch erwarten die Meldenden im Sinne von § 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfs eine diesbezügliche Bekanntmachung eher im Verkehrsblatt und weniger im Bundesanzeiger. So wird beispielsweise in der "Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen" vom 18. Februar 2004 hinsichtlich der Meldungen nach der Richtlinie 2000/59/EG bestimmt, dass die Angaben gemäß dem im Verkehrsblatt bekannt gemachten Formular über die im Verkehrsblatt bekannt gemachten Meldestellen abzugeben sind.

Auch die in der Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz aufgeführten völkerrechtlichen Regeln und Normen sind, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wurden, im Verkehrsblatt bekannt gemacht worden. Hiervon abweichende Bekanntmachungen im Bundesanzeiger betreffen nur einzelne vor dem Jahr 2000 bekannt gemachte Regeln und Normen.

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit, die Bekanntmachung des Betreibers des Meldeportals nachrichtlich auch im Verkehrsblatt vorzunehmen, verbliebe die Inkonsistenz, dass die Erreichbarkeit des Meldeportals ausschließlich im Bundesanzeiger bekannt zu geben ist.

Zu Nummer 3:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Seeaufgabengesetzes werden der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation grundsätzlich Aufgaben im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 4d) SeeAufgG - Abwracken von Seeschiffen - zugewiesen.

Die Konkretisierung der Aufgabenwahrnehmung soll über eine Vierte Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nummer 4c und Absatz 2 in Verbindung mit § 9c SeeAufgG sowie § 15 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 in Verbindung mit Absatz 4 SeeAufgG erfolgen. Diese Änderungsverordnung wird im Wesentlichen die See-Umweltverhaltensverordnung ergänzen und dient der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

praktischen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 sowie der Vorbereitung der Ratifizierung des Übereinkommens von Hongkong. Dabei sollen vor allem die Durchführung von Besichtigungen sowie die Ausstellung und Verlängerung von Zeugnissen durch die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wahrgenommen werden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ein möglicher Erfüllungsaufwand wird im Rahmen und anhand der konkreten Verordnung ermittelt.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Artikels 3.

Berlin, den 22. März 2017

Dr. Valerie Wilms
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.